



## Zulassungsbestimmungen für Kunststoffrasen im Amateurfussball

### Artikel 1 Einführung

FIFA und UEFA haben erstmals auf die Saison 2005 / 2006 den Kunststoffrasen für den Wettspielbetrieb freigegeben und mit dem Handbuch FIFA Qualitätskonzept die Zulassungsbedingungen für Kunststoffrasenflächen geregelt.

### Artikel 2 Fussballspielregeln

Gemäss den Fussballspielregeln des SFV "Regel 1 : Das Spielfeld" erlassen die Abteilungen die erforderlichen Bestimmungen für die Austragung von Verbandsspielen auf Allwetter- und Kunststoffrasenplätzen.

### Artikel 3 Zulassungskriterien

- 3.1. Für die Zulassung von Kunststoffrasen zur uneingeschränkten Benützung für Verbandsspiele sind die folgenden Kriterien zu beachten.
- 3.2. Zur Austragung von Fussballspielen eignen sich 2 Kunststoffrasen:
  - Kunststoffrasen mit Gummigranulat und Sand verfüllt
  - Kunststoffrasen unverfüllt mit verschiedenen FaserlängenEs können zurzeit zwei verschiedene Kunststoffrasensysteme verwendet werden:
  - Fest installierte Kunststoffrasensysteme
  - Mobile Kunststoffrasensysteme
- 3.3. Der eigentliche Kunststoffrasenbelag muss die Vorgaben der EN (Europäischen Norm) 15330 erfüllen oder das Gütelabel der FIFA besitzen. Die Empfehlung zur Umweltverträglichkeit von Kunststoffbelägen des Bundesamtes für Sport (BASPO) ist einzuhalten.
- 3.4. Kunststoffrasenspielfelder benötigen für die Einhaltung der in der EN 15330 festgehaltenen sportfunktionellen Eigenschaften einen definierten Konstruktionsaufbau. Der Aufbau variiert je nach vorherrschenden Bodenverhältnissen und dem gewählten Kunststoffrasensystem. Für den Konstruktionsaufbau ist die DIN Norm 18035 Teil 7 Kunststoffrasenflächen des Deutschen Institutes für Normung (DIN) oder die entsprechenden Schweizer Normen (SN) des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) verbindlich.

### Artikel 4 Abnahme

- 4.1. Die Einhaltung der in der (SN) EN 15330 festgehaltenen Eigenschaften für das Kunststoffrasenspielfeld und die festgelegten Vorgaben des Bestellers sind nach der Fertigstellung des Bauwerkes durch den Unternehmer mittels Prüfberichten nachzuweisen. Zu prüfen sind:

Unterbau	DIN 18035 : 7 oder SN VSS
Kunstrasenqualität	(SN) EN 15330 oder FIFA Label
Sportfunktionelle Eigenschaften	(SN) EN 15330

- 4.2. Der Nachweis über das Vorhandensein der geforderten sportfunktionellen Eigenschaften des Kunststoffrasenspielfeldes muss durch ein ISO 17025 akkreditiertes und vom Unternehmer unabhängiges Prüflabor erbracht werden.
- 4.3. Kunststoffrasenbeläge, welche die geforderten Werte der sportfunktionellen Eigenschaften nicht erfüllen, gelten als Allwetterplätze und unterstehen für die Benützung von Verbands-spielen den Ausführungsvorschriften für die Spielfeldbenützung der AL vom 01. Juli 2006.

#### **Artikel 5 Homologierung**

- 5.1. Das Gesuch zur Homologierung des Kunststoffrasenspielfeldes für Verbandsspiele ist vor der Benützung an den Regionalverband zu richten. Die Benützung von nicht homologierten Kunststoffrasenspielfeldern kann Sanktionen des zuständigen Regionalverbandes zur Folge haben.  
Die vom Regionalverband verfassten und zur Freigabe beantragten Inspektionsberichte gehen mit den beigelegten Prüfattesten zur Bestätigung an die Sportplatzkommission des SFV. Die Freigabe des Kunststoffrasenspielfeldes für Verbandsspiele erfolgt nach der Genehmigung der SPK/ SFV durch den Regionalverband.
- 5.2. Um die sportfunktionellen Eigenschaften des Kunststoffrasenspielfeldes zu erhalten sind regelmässige Unterhaltsarbeiten notwendig. Der Erhalt der sportfunktionellen Eigenschaften muss alle 3 Jahre durch ein ISO 17025 akkreditiertes Labors mittels Prüfverfahren nachgewiesen werden.

#### **Artikel 6 Genehmigung / In Kraftsetzung**

- 6.1. Diese Zulassungsbestimmungen wurden von der Präsidenten-Konferenz der AL vom 01. Juli 2006 genehmigt und treten anschliessend sofort in Kraft.
- 6.2. Massgebend für alle anderen Ausgaben ist der Text der deutschen Fassung.

AMATEUR LIGA DES SFV

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Saladin

R. Zanchetto

Verteiler:

- Vereine SFV
- Regionalverbände (10 Ex)
- Zentralsekretariat SFV
- SFL / 1. Liga
- Komiteemitglieder
- Rekurskommission AL

Muri, 1. Juli 2006